

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Diese Verordnung dient der Umsetzung jener Verordnungsermächtigungen, die der FMA in § 11 Abs. 1 und 2 BSpG eingeräumt wurden. Durch diese Verordnung wird im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung und im Hinblick auf den Übergang der Zuständigkeit zur Verordnungserlassung vom Bundesminister für Finanzen auf die FMA die bisher geltende Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 1993/880, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 2001/412, förmlich aufgehoben und als FMA-Verordnung neu erlassen. Ebenso hat die Neuerlassung der Verordnung zum einen die Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehenssumme (§ 1 Abs 1) zum Inhalt; weiters die Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs 1) sowie schließlich die Definition des Betrages, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen oder Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5). Die zu ändernden Summen sind seit Inkrafttreten der Stammfassung der Verordnung mit 1. 1. 1994 bisher drei Mal angepasst worden, zuletzt im Zuge der Umstellung auf den Euro. Dabei orientierten sich die Steigerungen jeweils an der Entwicklung des Verbraucherpreis- bzw. Baukostenindex, was auch nun der Fall ist.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 Abs. 1:**

Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehenssumme (§ 1 Abs 1).

#### **Zu § 2 Abs. 2:**

Anpassung der Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs. 1).

#### **Zu § 5:**

Anpassung des Betrages, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen oder Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5).

#### **Zu § 10:**

Inkrafttretensbestimmung